

Vertragsentwurf zur Übernahme des Trägeranteils an den Betriebskosten

Zwischen der

Gemeinde Eitorf
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Rainer Viehof
Markt 1, 53783 Eitorf

und

der Kinderzentren Kunterbunt gGmbH
- Regionalbüro in Bonn -
vertreten durch
Herrn Norman Kuhn
Zitelmannstraße 22
53113 Bonn

bezüglich der Übernahme der Trägeranteile (Eigenanteile) für die Kindertageseinrichtung „N.N“ in der Theodor-Fontane-Straße XY, in 53783 Eitorf gemäß den jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen in Höhe von 100 % durch die Gemeinde Eitorf

§ 1

Die Kinderzentren Kunterbunt gGmbH baut in Eitorf-West, Theodor-Fontane-Straße XY, eine neue sechsgruppige Kindertageseinrichtung. Die Trägerschaft dieser Einrichtung wird auf die Kinderzentren Kunterbunt gGmbH übertragen.

Die Kinderzentren Kunterbunt gGmbH verpflichtet sich, die Einrichtung unter Berücksichtigung der jeweils für Kindertageseinrichtungen in NRW geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zu führen und diese zu beachten.

§ 2

(1) Der Trägeranteil (Finanzierungsanteil des Trägers) für Einrichtungen in freier Trägerschaft beträgt nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) derzeit 7,8 % der Kindpauschalen nach § 33 KiBiz.

(2) Dieser Vertrag richtet sich hinsichtlich der Höhe des Trägeranteils immer nach der aktuell gültigen gesetzlichen Fassung des KiBiz bzw. eines nachfolgenden Gesetzes für Kindertageseinrichtungen bzw. Tageseinrichtungen für Kinder in NRW.

§ 3

Die Gemeinde Eitorf verpflichtet sich entsprechend § 2 dieses Vertrags für die Kindertageseinrichtung, Theodor-Fontane-Straße XY in 53783 Eitorf jährlich den vollen Trägeranteil in Höhe von derzeit 7,8 % zu übernehmen.

§ 4

Die Regelung gilt so lange, wie die Kindertageseinrichtung „N.N.“, Theodor-Fontane-Straße XY in Eitorf von der Kinderzentren Kunterbunt gGmbH betrieben wird.

§ 5

Der Vertrag wird mit dem Tage wirksam, an dem die Kindertagesrichtung „N.N.“, Theodor-Fontane-Straße XY in 53783 Eitorf den Betrieb aufnimmt.

§ 6

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam ist oder werden sollte, führt dies nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, sofern anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne den unwirksamen Teil geschlossen worden wäre.

Eitorf, den

Bonn, den

Rainer Viehof

Norman Kuhn